

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl zum 15. Landtag von Baden-Württemberg am 27.03.2011

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichnerin/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a Strafgesetzbuch strafbar.

Ausgegeben:

Heidelberg, den

6. MAI 2010

Kreiswahlleiter:

I. V. Bernd Stadel

Bernd Stadel



Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag
Der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort "Einzelbewerber" / "Einzelbewerberin" bei anderen Wahlvorschlägen)

34 Heidelberg

im Wahlkreis Nr.

(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Bewerber

Worret, Martin, Viktoriastr. 32/1, 69126 Heidelberg

(Familienname, Vorname, Anschrift -Hauptwohnung-)

Wagner, Axel, Im Neuenheimer Feld 696, 69120 Heidelberg

(Familienname, Vorname, Anschrift -Hauptwohnung-)

Ersatzbewerber

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen und von dem/der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen)

Familienname:

Vorname:

geboren am:

Anschrift der Hauptwohnung:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ¹⁾

Ort, Datum

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichnerin/

- ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

- erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes,

- ist nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben genannten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Abs. 4 der Landeswahlordnung).

Heidelberg, den

Stadt Heidelberg

Bürgeramt

I. A.

(Siegel)

1) Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
2) Das Bürgermeisterrat darf das Wahlrecht nur einmal beschleunigen. Das Bürgermeisterrat darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.